

**REGIONALGESETZ VOM 11. JUNI 1971, NR. 9**

**Ergänzungsbestimmungen zur rechtlichen Stellung und  
Besoldung des Personals der Region<sup>1</sup>**

**Art. 1**

Vorbehaltlich der in den geltenden Bestimmungen der Region vorgesehenen Dienstalteranerkennungen und unbeschadet der Bestimmung des nachfolgenden Artikels erfolgen die Beförderungen des Personals der Region mit Wirkung vom 1. Juli 1970 gemäß der für die entsprechenden Laufbahnen und Ränge des Zivilpersonals des Staates vorgesehenen Bestimmungen.

Mit Ablauf vom selben Datum werden die Art. 4, 15, 16, 17 und 19 des Regionalgesetzes vom 23. Januar 1964, Nr. 3, der zweite und dritte Absatz des Art. 1 sowie der Art. 10 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 aufgehoben; außerdem werden die Abs. 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9 des Art. 9 des Regionalgesetzes vom 20. August 1954, Nr. 24, abgeändert durch Art. 5 des Regionalgesetzes vom 2. September 1965, Nr. 8 und durch Art. 20 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20, aufgehoben.

**Art. 2**

Für das Personal in der gehobenen Laufbahn des Stellenplanes des Personals der Grundbuchsämter, für das mit Beschränkung auf den rechtlichen Aufstieg in der Laufbahn und auf die stellenplanmäßige Besetzung der einzelnen Ränge das

---

<sup>1</sup> Im ABl. vom 22. Juni 1971, Nr. 25.

---

---

Regionalgesetz vom 27. August 1964, Nr. 26 wirksam bleibt, werden mit Ablauf vom 1. Juli 1970 die in der Übersicht 1 der dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 27. Dezember 1970, Nr. 1079 beigelegten Tabelle angegebenen Gehaltsparemeter in der im ersten Teil des ersten Absatzes des Art. 2 des genannten Dekretes festgesetzten Art und Weise angewandt.

**Art. 3**

Mit Ablauf vom 1. Januar 1971 wird die im Regionalgesetz vom 18. Dezember 1963, Nr. 32 vorgesehene Zulage auf 30.000 Lire monatlich erhöht.

**Art. 4**

Die im Art. 17 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 und in den nachfolgenden Abänderungen vorgesehene Zulage steht dem Personal nicht zu, welchem das im Art. 12 des Gesetzes vom 28. Oktober 1970, Nr. 775 vorgesehene, alles umfassende Gehalt nach Art. 16-*bis* Buchst. a) und Art. 16-*ter* des Gesetzes vom 18. März 1968, Nr. 249 entrichtet wird.

<sup>2</sup>

**Art. 5**

Dem Personal des mit Regionalgesetz vom 16. November 1968, Nr. 48 errichteten Stellenplanes gebührt die Besoldung des beim Übergang in den genannten Stellenplan bekleideten

---

<sup>2</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 7 des RG vom 7. Dezember 1973, Nr. 21 aufgehoben.

---

---

Ranges einschließlich der Sonderzulagen des Personals des Stellenplanes der Forstunteroffiziere und Forstwachen.

Die Bestimmung dieses Artikels gilt als authentische Auslegung des letzten Absatzes des Art. 3 des Regionalgesetzes vom 18. November 1968, Nr. 48.

**Art. 6**

(...)<sup>3</sup>

**Art. 7**

Für das im Sinne des Art. 15 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 in den Wartestand versetzte Personal werden für die Zwecke und für die Wirkungen des genannten Artikels mit Ablauf vom 1. Juli 1970 die in der Übersicht 1 der dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 1970, Nr. 1079 beigelegten Tabelle vorgesehenen Gehaltsparemeter in der im ersten Teil des ersten Absatzes des Art. 2 des genannten Dekretes festgesetzten Art und Weise angewandt.

**Art. 8**

Das Personal nach Art. 17 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Dienst leistet, kann auf Antrag in den Grenzen der verfügbaren Stellen auf Grund eines innerhalb von drei Monaten vom genannten Datum auszuschreibenden Wettbewerbes nach Sonderprüfung als planmäßiges Personal eingestuft werden.

---

<sup>3</sup> Ersetzt den Art. 15 Abs. 1 des RG vom 26. August 1968, Nr. 20.

---

---

Die Prüfungsfächer und die Einzelheiten der Wettbewerbe werden mit einer eigenen Verordnung festgelegt.

Für das Personal, für welches trotz bestandener Prüfung eine Einstufung in den Stellenplan wegen Nichtverfügbarkeit von Stellen unmöglich sein sollte, sind die Bestimmungen nach Art. 7 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 anwendbar.

Das zeitweilige Dienstverhältnis des zur Zeit Dienst leistenden Personals wird für die gesamte Gültigkeitsdauer der Rangordnung des Wettbewerbes verlängert.

Dem Personal nach diesem Artikel wird sowohl für die rechtlichen Wirkungen als auch die Zuerkennung der nächsten der Anfangsgehaltsstufe folgenden Gehaltsklasse der bei der Regionalverwaltung nach dem 15. März 1970 auf Grund des zeitweiligen Dienstverhältnisses nach Art. 17 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 geleistete außerplanmäßige Dienst anerkannt. Die Bestimmung wird auch auf das in diesem Artikel angegebene Personal angewandt, das infolge eines öffentlichen Wettbewerbes in den Stellenplan ernannt wurde.

Für das auf Grund dieses Artikels in den Stellenplan eingestufte Personal wird die Bestimmung des Art. 12 Abs. 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 1970, Nr. 1079 angewandt.

Das gegenwärtig der untergeordneten Laufbahn zugeteilte Personal nach dem ersten Absatz dieses Artikels, das den vorgeschriebenen Studientitel besitzt, kann zum Wettbewerb für den Stellenplan der mittleren Laufbahn zugelassen werden. Das übrige Personal kann zum Wettbewerb für die entsprechende Laufbahn, für die es angestellt wurde, zugelassen werden.

---

---

Die Zulassung zu den Wettbewerben nach diesem Artikel unterliegt dem zustimmenden Gutachten des Verwaltungsrates für das Personal.

**Art. 9**

Zum Wettbewerb, für die Stellen im Anfangsrank der gehobenen Laufbahn des Verwaltungsstellenplanes, der auf Grund des vorhergehenden Artikels auszuschreiben ist, kann das Personal zugelassen werden, das sich in den im Art. 31 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 vorgesehenen Voraussetzungen befindet. Der genannte Artikel wird aufgehoben.

Der vom Personal nach dem vorhergehenden Absatz in der niedrigeren Laufbahn geleistete Dienst wird sowohl für die rechtlichen Wirkungen als auch für die Zuerkennung der nächsten der Anfangsgehaltsstufe folgenden Gehaltsklassen, beschränkt auf den Zeitraum nach dem 15. März 1970, anerkannt.

Die Zulassung zum Wettbewerb nach diesem Artikel unterliegt dem zustimmenden Gutachten des Verwaltungsrates für das Personal.

**Art. 10**

Bei der Beförderung des Personals der Region zum Abteilungsleiter oder gleichgestellten Rang wird von der Anwendung der Bestimmung nach Art. 139 Abs. 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 1970, Nr. 1077 abgesehen.

---

---

**Art. 11**

Der vor dem Dienstaustritt geleistete Dienst des im Sinne des Art. 132 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 10. Januar 1957, Nr. 3 wiederaufgenommenen Personals wird für die Zwecke der Zuerkennung der dem Wiedereinstufungsrang folgenden höheren Ränge angerechnet.

**Art. 12**

Die für die Durchführung dieses Gesetzes in Höhe von 3 Millionen Lire jährlich vorgesehene Ausgabe wird durch Kürzung in gleicher Höhe des im Kap. 670 des Voranschlages der Ausgaben für das Finanzjahr 1971 eingetragenen Sonderbetrages gedeckt.

**Art. 13**

Dieses Gesetz wird im Sinne des Art. 49 des Sonderautonomiestatutes für dringend erklärt.

Es tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

---

---